

Bildungskommission

Status

Organ

Rechtsgrundlagen

- Kantonales Gesetz über die Volksschulbildung (VBG, SRL 400a)
- Kantonale Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV, SRL 405)
- Art. 16 und 31 GO
- Art. 18 – 20 OrgV

Aufgaben, Kompetenzen

Die Kommission

- legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- wählt die Schulleitung,
- überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

Verantwortung

Die Kommission ist Führungs- und Aufsichtsinstanz für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

Wahl, Einsetzung

Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten, einem Mitglied des Gemeinderates und weiteren drei Mitgliedern (Art. 31 Abs. 1 GO). Die Stimmberechtigten wählen das Präsidium und die weiteren drei Mitglieder im Urnenverfahren (Art. 16 Abs. 1 lit. b GO). Der Gemeinderat bestimmt seine Vertretung selber. Die Schulleiter nehmen an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil (Art. 31 Abs. 2 GO).

Mitgliederzahl

5

Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums anlässlich der ersten Sitzung selbst.

**Organisation,
Einordnung**

Die Kommission ist den Stimmberechtigten unterstellt. Sie regelt die Organisation in einer Geschäftsordnung. Trifft die Kommission keine weiteren internen Regelungen, richten sich die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 10 – 15 OrgV).

Entschädigung

Den Kommissionsmitgliedern steht eine Entschädigung gemäss den Richtlinien zur Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen zu.

Information

Das von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnete Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zuzustellen.

Lehnt der Gemeinderat einen Antrag der Kommission ab, so teilt er dies ohne Verzug mit Begründung dem Präsidium mit.

Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. In gegenseitigem Einvernehmen kann die Kommission selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben, sei dies im Zusammenhang mit ihrer ordentlichen Tätigkeit oder mit speziellen Projekten. Im Weiteren richtet sich die Informationstätigkeit nach dem Kommunikationskonzept.

Amtsantritt

1. August 2024

Wolhusen, 28. November 2024

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

Philipp Dobmann
Gemeindeschreiber